Rainer Munderloh
Rechtsanwalt

Öffentliches und privates Baurecht
Insolvenz-, Handels- und Wirtschaftsrecht

vertretungsberechtigt bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

RA. Rainer Munderloh - Donnerschweer Str. 210 - 26123 Oldenburg

Landgericht Braunschweig
Münzstr. 17
38100 Braunschweig

Stadtteilzentrum Donnerschwee
Donnerschweer Straße 210
26123 Oldenburg
Telefon (0441) 57007-0
Telefax (0441) 57007-22
E-Mail: ra-munderloh@web.de

Geschäftskonto: Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ: 280 501 00, Kto-Nr.: 1172071
Fremdgeldkonto: Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ: 280 501 00, Kto-Nr.: 265918

Steuer-Nr.:64/117/11996

vorab per Telefax
0531/488-2351

(Bitte bei Antwort und Zahlung angeben)
eurobinia./.FSC
173/09 yrD2/4095

Oldenburg, den 24.08.2010

9 O 319/10 (039)

In Sachen

Forest Stewardship Council AG ./. **eurobinia, Gerriet Harms**
RA. Pauly pp. RA. Munderloh

wird zum Schriftsatz der Klägerseite vom 10.06.2010 mit dem Antrag Stellung genommen,

auch die geänderten Anträge des Klägers aus dem Schriftsatz vom 10.06.2010 abzuweisen.

A. Vorbemerkung:

Der Eindruck, dass der Beklagte gegen die Klägerin einen politischen Feldzug führt, ist durchaus zutreffend, wozu bereits mit der Klageerwiderung eingehend vorgetragen wurde.

Richtig ist auch, dass der Beklagte die Öffentlichkeit über den derzeit in einem öffentlichen Zivilverfahren anhängigen Rechtsstreit vor dem Landgericht Braunschweig informiert.

Allerdings ist die Feststellung erlaubt, das wiederum die Klägerin den hoffentlich untauglichen Versuch unternimmt, den Beklagten mit seinen der Sache nach

gerechtfertigten Beanstandungen an dem unter dem FSC Label installierten Zertifizierungssystem mundtot zu machen.

Soweit der Beklagte hinsichtlich seiner Beanstandungen am Zertifizierungssystem der Klägerin u.a. Sachverständigenbeweis anbietet, betrifft dies eine zentrale Auseinandersetzung in diesem Rechtsstreit, denn der Beklagte beruft sich auf rechtfertigende Gründe unter dem Gesichtspunkt des Artikel 5 GG und auf Wahrnehmung berechtigter Interessen in Ansehung der detailliert und substantiiert vorgetragenen Mängel im Zertifizierungssystem und die Verstöße gegen die von der Klägerin selbst aufgestellten Prinzipien.

Ohne Anerkennung entsprechender Rechtsverpflichtungen teilt der Beklagte verbindlich zum Klageantrag zu Ziffer 2 mit, dass der als Anlage K 1 zur Klageschrift beigefügte Flyer in der Auflage 0 vertrieben wurde. Diesen Flyer gibt es nicht in gedruckter Form. Der Flyer wird lediglich in der englischen Version im Internet zum Download angeboten. Demgemäß gibt es auch keinen besonderen Verteiler, an den dieser Flyer verbreitet wurde.

Soweit die Klägerin nunmehr eine Erledigung des Klageantrages zu Ziffer 2. erklären sollte, wird einer solchen Erledigungserklärung bereits jetzt ausdrücklich widersprochen, weil der Klageantrag objektiv nicht begründet war.

B. Sachverhalt:

1. Ladungsfähige Anschrift der Klägerin und Rechtsform:

Die Klägerin gibt nunmehr als ladungsfähige Anschrift an:

Calle Margarita Maza de Juáres Nr. 422
Col. Centro
68000 Oaxaca, Oaxaca
Mexiko

Hierbei kann es sich jedoch unmöglich um die ladungsfähige Anschrift der Klägerin handeln, denn an der genannten Anschrift befindet sich ein lediglich unbebautes und eingezäuntes Grundstück.

Beweis: **In Fotokopie anliegender Auszug aus "Google maps" mit Datum vom 05.07.2010 (Anlage B 9)**

Bei der in der Anlage dargestellten Aufnahme handelt es sich um einen Ausdruck aus der Anwendung "google street view". Es dürfte eindeutig sein, dass an diesem Standort unter der genannten Adresse kein auch nur annähernd nutzbares Objekt ersichtlich ist, in dem die Klägerin in welcher Weise auch immer untergebracht sein könnte. Es findet sich nicht einmal ein Briefkasten an diesem Objekt.

Es muss bestritten werden, dass die von der Klägerin angegebene Adresse tatsächlich die ladungsfähige Anschrift ist.

Bestritten werden muss deshalb auch, dass es sich bei der Klägerin um eine international tätige gemeinnützige Organisation mit Sitz in Oaxaca Mexiko handelt. Bestritten wird weiter, dass die Klägerin nationale Arbeitsgruppen in mehr als 50 Ländern rund um die Welt betreibe. Es wird weiter bestritten, dass die Klägerin verschiedene regionale Büros unterhalte (wo?). Mit Nichtwissen wird im Übrigen bestritten, dass es sich bei der Klägerin um einen eingetragenen Verein handelt. Der Verweis auf irgendeine Startseite im Internet dürfte jedenfalls zum Nachweis für die Rechtsfähigkeit und Rechtsform der Klägerin kaum ausreichend sein, zumal es sich bei den Anlagen K 9 und K 8 auch noch um in englischer Sprache verfasste Schriftstücke handelt. Insofern muss die Frage aufgeworfen werden, wo denn die Klägerin nunmehr registriert und in welcher Rechtsform sie tatsächlich existent sein soll.

Vielmehr lässt die dazu vorgelegte Übersetzung der als Anlage K 10 vorgelegten Urkunde zunächst nur erkennen, dass hier Vollmachten unter Bezug auf mexikanische gesetzliche Bestimmungen erteilt wurden. Nicht ersichtlich ist jedoch, dass diese Vollmachten sich auf Willenserklärungen oder Handlungen außerhalb Mexikos beziehen, insbesondere ist kein Bezug zur Führung von Rechtsstreitigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland erkennbar.

Schließlich handelt es sich um eine lediglich in Kopie vorgelegte Urkunde, deren Echtheit bestritten werden muss.

Das Gleiche gilt im Übrigen für die als Anlage K 11 vorgelegte Prozessvollmacht.

Mit Nichtwissen wird dazu bestritten, dass es sich bei der Unterschrift unter dieser Prozessvollmacht um die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs der Klägerin handeln soll.

Insofern muss weiter mit Nichtwissen bestritten werden, dass die Klägerin tatsächlich wirksam durch einen Vorstand verwaltet wird, der aus neun Mitgliedern besteht. Weiter muss bestritten werden, dass hier wirksame Generalvollmachten für Streitfälle erteilt

worden wären. Die als Anlage K 10 vorgelegte Urkunde mit Datum vom 01.08.2008 ist in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig und belegt keineswegs Rechtsformen und Vertretungsverhältnisse der Klägerin in hinreichender Form.

Insofern bleibt natürlich auch eine wirksame Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin fraglich und wird vorsorglich bestritten.

2.

Hinsichtlich der Inhaberschaft der Klägerin bezüglich der unter Registrierungs-Nr.: 002974905 registrierten Marke "FSC" ist zunächst lediglich die Feststellung erlaubt, dass dazu mit der Klageschrift Augenscheinsobjekte in Form von Fotokopien vorgelegt wurden. Insofern muss bis auf weiteres vorsorglich bestritten werden, dass die Klägerin tatsächlich Inhaberin einer solchen Marke ist. Im Übrigen allerdings ergeben sich auch erhebliche Zweifel an einer wirksamen Rechtsträgerschaft solange die Rechtsfähigkeit der Klägerin nicht geklärt ist.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Klägerin das hier fragliche Bildzeichen selbst nutzt. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Kläger selbst in irgendeiner Weise geschäftlich tätig ist. Bestritten wird weiter, dass die Klägerin mit den betreffenden Zeichen im geschäftlichen Verkehr auftritt. Der Hinweis auf eine Internetseite "www.fsc.org" jedenfalls führt insoweit nicht weiter, denn eine Recherche hat ergeben, dass registrierter Inhaber dieser Website nicht die Klägerin sondern eine Firma "FSC International Center gGmbH" mit Sitz in Bonn ist.

Bestritten wird, dass die Klägerin selbst das fragliche Bildzeichen zur Bewerbung ihre Tätigkeit (welcher?) sowie zur Bewerbung der von ihren Mitgliedern unter dem FSC-Label herauszugebenden Produkte benutzt. Um welche Mitglieder soll es sich hier handeln?

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Klägerin die Bildmarke FSC lizenziert hat. Unstreitig ist lediglich, dass es zahlreiche Unternehmungen gibt, die mit dieser Bildmarke Werbung betreiben. Auf welcher Grundlage das geschieht, ist nach wie vor unklar. Auch verweist die Klägerin zum einen auf Anlage K 13, eine Internetseite, die nicht der Klägerin gehört und auf einen Auszug aus der Internetseite "www.fscdeutschland.de", deren Inhaber FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. ist.

Insgesamt bleibt also das behauptete Lizenzierungssystem einigermaßen im Unklaren. Lediglich das als Anlage K 15 vorgelegte Schriftstück mag erkennen lassen, dass mit einer Firma FSC Global Development GmbH mit Sitz in Deutschland ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde. Allerdings ist dieser Vortrag vorläufig zu bestreiten, denn das

vorgelegte Schriftstück ist nicht unterschrieben. Unter § 1 ist darüber hinaus erkennbar, dass der Vertrag Gültigkeit am 01.01.2010 erlangen sollte.

3.
Es bleibt zunächst dabei, dass die als Anlage K 1 und K 4 vorgelegten Abdrucke eines Flyers ausschließlich auf der Internetseite "www.fragen-an-den-fsc.de" veröffentlicht werden. Bei diesem Portal handelt es sich um ein rein privat betriebenes Portal des Beklagten. Inhaber der unter dem Portal betriebenen Domäins "www.fragen-an-den-fsc.de" und "www.fragen-an-den-fsc.info" ist der Beklagte privat und nicht etwa in seiner Eigenschaft als eingetragener Kaufmann. Die Inhaberschaft wird auch nicht etwa dadurch geschäftlich, dass hier Adressenidentität zwischen dem Unternehmen des Beklagten und seiner Privatanschrift besteht. Der Beklagte betreibt das Unternehmen Eurobinia in seinem Privathaus.

Nicht zu bestreiten ist allerdings die Tatsache, dass das streitgegenständliche Logo auf dem als Anlage K 1 und Anlage K 4 herausgegebenen Flyer benutzt wird und zwar in Verbindung mit dem Produktkennzeichen des Beklagten "eurobinia". Nicht zu bestreiten ist ferner, dass auf dem geschäftlich betriebenen Internetportal "www.eurobinia.de (.net)" und "www.robinie.de (.net)" das Logo der Klägerin in der entsprechenden Aufmachung wiedergegeben wird, allerdings auch mit der ausdrücklichen Bemerkung "better without".

Unstreitig ist schließlich, dass auf der Seite "www.fragen-an-den-fsc.de" die leicht abgewandelte Form des FSC-Logos und zwar bestehend aus dem Haken mit animiertem Laubbaum Verwendung findet, allerdings mit einem direkt daneben abgebildeten Fragezeichen sowie im Hintergrund abgebildeten Lichtbildern von FSC zertifizierten Kahlschlägen.

C. Rechtliche Würdigung:

I. Markenrechtliche Ansprüche:

Bestritten wird noch einmal, dass die Beklagte das Zeichen:

nutzt. Die Beklagte nutzt vielmehr und zwar ausschließlich auf der eindeutig nicht geschäftlich betriebenen Internetseite "www.fragen-an-den-fsc.de" das Zeichen:

Eine markerechtliche Verwechslungsgefahr ist nicht festzustellen was allerdings im Ergebnis auch der Würdigung des Gerichts überlassen bleibt. Das Gleiche gilt auch für das Zeichen:

Die Voraussetzungen für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch liegen nicht vor. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Vorbringen in der Klageerwiderung Bezug genommen.

1. Nutzung der Marke FSC durch die Klägerin:

Auf das bisherige Vorbringen wird Bezug genommen:

2. Nutzung der Marke FSC durch den Beklagten:

a.)

Das Zeichen:

wird von der Beklagten jedenfalls eindeutig nicht im geschäftlichen Verkehr genutzt. Es bezieht sich auf die Internetseite "www.fragen-an-den-fsc.de", mit dem kritische Fragen

im Zusammenhang mit dem Zertifizierungssystem der Klägerin aufgeworfen werden. Der Internetauftrit dient ausschließlich den politischen Zielen der Beklagten in einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Zertifizierungssystem der Klägerin.

Hinsichtlich des abgewandelten FSC-Logos bleibt es ebenfalls der Würdigung des Gerichts überlassen, ob und inwieweit hier ein Handeln im geschäftlichen Verkehr zu bejahen ist. Nicht zu bestreiten ist allerdings, dass das abgewandelte Logo in den vom Beklagten herausgegebenen Flyer unter dem Titel "eurobinia: Gutes Holz aus transparenter Produktion" erscheint. Dieser Flyer steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von der Beklagten betriebenen Holzhandel.

b.) Nutzung für Waren und Dienstleistungen:

Entgegen der Auffassung der Klägerin nutzt die Beklagte keineswegs das fragliche Logo für Waren und Dienstleistungen. Im Gegenteil die Beklagte verfolgt erkennbar und ausschließlich den Zweck, das FSC-Logo gerade nicht in einen Zusammenhang mit den von ihr vertriebenen Holzprodukten zu bringen.

c.) Markenmäßige Nutzung:

Falsch ist die Behauptung der Klägerin, die Beklagte setze das abgewandelte FSC Logo zur Bewerbung der von ihr angebotenen Produkte ein. Genau das Gegenteil ist hier der Fall. Die Beklagte will mit der konkret vorgenommenen Abwandlung des FSC Logos ihre Kritik an dem Zertifizierungssystem zum Ausdruck bringen. Die Beklagte distanziert sich erkennbar und eindeutig von solchen unter dem Logo der Klägerin vertriebenen Produkten.

Zu bestreiten ist, dass es sich bei dem zugunsten der Klägerin geschützten Bildzeichen um eine bekannte Marke im Sinne des § 14 Abs. 2 MarkenG handelt.

3. Verwechslungsgefahr:

Auch hier bleibt es letztlich der Würdigung des Gerichts überlassen, ob eine Verwechslungsgefahr anzunehmen ist. Diese jedenfalls wird seitens der Beklagten bestritten.

Aufgrund der eindeutigen Aufmachung des abgewandelten Logos ist eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen. Deutlich wird vielmehr die nachhaltige Kritik der Beklagten an dem hinter dem Logo steckenden Zertifizierungssystem.

Den mit einem Haken animierten Baum verwendet die Beklagte im Übrigen nicht in der durch die Klägerin dargestellten Weise, worauf nochmals hinzuweisen ist. Hier wird der insoweit animierte Baum ausdrücklich in Verbindung mit dem Fragezeichen verwendet. Die Verwendung erfolgt hier auch nicht im geschäftlichen Verkehr sondern ausschließlich im Internetauftritt "www.fragen-an-den-fsc.de".

Eine Verwechslungsgefahr kann nach alldem nicht festgestellt werden.

4. Bekanntheit:

Es ist nochmals zu bestreiten, dass es sich hier um eine bekannte Marke handelt. Dazu wird seitens der Klägerin nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Zu bestreiten ist, dass die Klägerin oder das von ihr verwendete Logo weithin bekannt sei und weltweit als eine der wichtigsten Initiativen zur Förderung einer verantwortlichen Forstwirtschaft angesehen werde. Bestritten wird, dass das FSC Label eine weltweit verselbstständigte Bekanntheit besitze. Mit Nichtwissen wird nochmals bestritten, dass die Klägerin in insgesamt 50 internationalen Arbeitsgruppen rund um die Welt organisiert und deshalb weltweit bekannt sei. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Klägerin umfangreiche Werbemaßnahmen aufgewendet hätte, um das von ihr entwickelte FSC Label auf dem Markt bekannt zu machen.

5. Berufung auf Artikel 5 GG:

Hier kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen in der Klageerwiderung Bezug genommen werden.

Bei der von der Beklagten vorgenommenen Abwandlung handelt es sich um eine eindeutige, international anerkannte und verstandene Symbolisierung der Kritik der Beklagten an dem FSC Zertifizierungssystem. Dabei wird jedem Betrachter sofort klar, welche Aussage die Beklagte mit der konkreten Abwandlung zu machen beabsichtigt. Entgegen der Auffassung der Klägerin wird dies auch jedem Betrachter ohne weiteres deutlich, ohne dass es dazu des Rückgriffs auf die im übrigen Text des Flyers substantiiert geäußerte Kritik am Zertifizierungssystem der Klägerin ankäme.

Falsch ist im Übrigen die Behauptung der Klägerin, die Beklagte versehe ihre Ware mit dem abgewandelten Kennzeichen.

Der Beklagten geht es auch keineswegs darum, eigene Robinienholzprodukte zu bewerben und dazu das Logo der Klägerin zu verwenden. In erster Linie geht es der Beklagten um die Auseinandersetzung mit der substantiierten Kritik am

Zertifizierungssystem der Klägerin.

Soweit sich die Klägerin dazu auf den Flyer "eurobinia: Gutes aus transparenter Produktion" bezieht, handelt es sich um einen konkret anlassbezogenen Flyer, zu dem sich die Beklagten veranlasst sah. Dabei handelte es sich um ein konkretes Bauvorhaben in der Schweiz, bei dem Kritik an den von der Beklagten gelieferten Robinienhölzern geäußert und auf die angebliche Nachhaltigkeit der unter dem Logo der Klägerin vertriebenen Holzprodukte verwiesen wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Darlegungen der Klägerin keineswegs geeignet sind, das Unterlassungsbegehren zu rechtfertigen. Falsch ist die Behauptung Ziel der Beklagten sei es, das Label der Klägerin rein kommerziell zu dem Zweck zu nutzen, eigene Produkte auf den Markt zu bringen. Erkennbarer und ausschließlicher Zweck der von der Beklagten vorgenommenen Abwandlung des FSC Labels ist die kritische Auseinandersetzung mit dem Zertifizierungssystem der Klägerin, das mit massiven Mängeln behaftet ist und zudem neben der Verbrauchertäuschung sowie der Täuschung der öffentlichen Hand nicht gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zugunsten der unter diesem Label zertifizierten Unternehmen verschafft.

II. und III.

Auf die Darlegungen in der Klageerwiderung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Munderloh
Rechtsanwalt
4x 3x ab
2. Abschrift an M. z.K und an G!!!
3. WV zum Termin